



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Suchtberatungsstellen

1. Trifft es zu, dass nur einzelne und nicht alle Suchtberatungsstellen Schleswig-Holsteins durch den gekürzten Titel "Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs" verminderte Zuschüsse erhalten?

Ja, dies trifft zu.

1. Wenn ja: Welche Suchtberatungsstellen werden von den Kürzungen ausgeschlossen?

Folgende Suchtberatungsstellen sind von den Kürzungen ausgenommen: Drogenambulanz Schleswig-Holstein, Café Claro, donna klara e.V., Drogenhilfe und Beratung Kiel und Neumünster. Darüber hinaus werden auch die Zuschüsse für die landesweit tätigen Selbsthilfeverbände nicht gekürzt.

1. Nach welchen Kriterien werden die Suchtberatungsstellen ausgesucht, bei denen die Zuschüsse des Landes gekürzt werden bzw. Kürzungen ausgeschlossen werden?

Kriterium für eine Kürzung bzw. Nicht-Kürzung des Zuschusses an eine Suchtberatungsstelle war, inwieweit diese in ihrer Arbeit prioritäre inhaltliche Zielsetzungen der Landesregierung erfüllt.

Dies ist zum einen die psychosoziale Betreuung von Substituierten. Da auch nach den neuen BUB-Richtlinien die Frage der Kostenübernahme der psychosozialen Betreuung ungeklärt ist, sieht sich das Land Schleswig-Holstein auch weiterhin in der gesundheitspolitischen Pflicht, diese finanziell zu fördern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Landesförderung ist die aufsuchende Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes. Dieses Angebot ist besonders sinnvoll, da ein hoher Prozentsatz der Inhaftierten ein legales oder illegales Suchtproblem aufweist und die Haft eine günstige Situation für eine Neuordnung des eigenen Lebens darstellt. Hier ist das Land alleiniger Kostenträger. Aus diesem Grund wird die aufsuchende Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten in gleicher Höhe unterstützt wie im letzten Haushaltsjahr.

Einrichtungen, die über diese Angebote hinaus noch weitere Hilfen für suchtkranke Menschen anbieten, sollen die Kürzungen bei diesen Hilfen umsetzen; die Angebote der psychosozialen Betreuung Substituierter und der aufsuchenden Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten sollen im Umfang des letzten Jahres aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus wird die landesweite Koordination von frauenspezifischer Suchthilfe nicht gekürzt.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Selbsthilfe im Suchthilfesystem sowie mangels anderweitiger Zuwendungsgeber werden bei den landesweit überwiegend im legalen Bereich tätigen Selbsthilfeverbänden auch keine Kürzungen vorgenommen.

2. Wie wird dieser Ausschluss einzelner Suchtberatungsstellen begründet?

Siehe Antwort zu Frage 3.

3. Sind die Kürzungen mit den jeweiligen Kommunen bzw. Kreisen abgestimmt?

Nein, da es sich bei den Mitteln für Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs um freiwillige Haushaltsmittel des Landes Schleswig-Holstein handelt und deren Vergabe nicht mit den Kreisen und kreisfreien Städte abgestimmt wird.